

tt für den Deutschen Bu

Anzeigenpreise im innenteil: Amfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertelseitige Anzeigen sind im M. Tell nicht viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile zwässig.) Mehrfarbendrucke nach Vereinbarung. Stellen. A. 20. 1/1, 6. M. 60.— 1/2, 6. M. 32.—, 1/2, 6. M. 12.—, 1/2, 6. M. 12.—,

Nr. 166 (N. 98).

Leipzig, Connabend den 18. Juli 1925

92. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

## Titelfchut . . . eine offene Frage?

Bon Dr. Alexander Elfter.

Bei dem Intereffe, das der Buchhandel natürlicherweise an der Frage des Schutes der Bucher- und Zeitschriftentitel nimmt, ift die Schriftleitung des Bbl. mit mir übereingekommen, ich möge ein furzes Referat meiner Abhandlung Bur Lösung der Frage des Titelschutzes«, die im Juniheft der Zeitschrift »Gewerb» licher Rechtsichut und Urheberrechts erschien, hier geben. Angeregt war jene Abhandlung durch eine im Deutschen Berein für den Schutz des gewerblichen Gigentums stattgehabte Debatte, wo die Unfichten ziemlich icharf aufeinanderstießen. So entschloffen man früher einen Urheberrechtsschut am Titel ablehnte und den Rechtsuchenden auf den § 16 des Bef. gegen ben Unl. Wettbewerb verwies, io überzeugt tritt man neuerdings für den Urheberrechtsichut am Titel ein und neigt fast dazu, die Bedeutung des § 16 U28G. bemgegenüber ju unterschäten. Beides ift jedoch einseitig. Die Wahrheit liegt hier wiederum in der Mitte, und man foll diefe beiden Arten des Titelschutzes nicht durcheinanderwerfen, fonst entfernen wir uns immer mehr von einer Klärung, die wirklich nun endlich einmal notwendig ift.

Nach forgfamer erneuter Abwägung der verschiedensten neueren Außerungen fomme ich ju folgenden Gagen: Ein Buch-, Films, Beitschriftens ober Auffattitel tann eine geiftige Schöpfung fein und somit Borausjegungen für einen Urheberschut mitbringen, feine volle Funttion augert fich aber auf dem Rechtsgebiet bes Bettbewerbs. Dreierlei unterscheidet ihn von dem Bert selbst: 1. er ist kein selbständiges Berkehrsgut; 2. er kommt nur als Te i l des Werkes urheberrechtlich in Betracht; 3. er dient in erster Linie jur Rennzeichnung bes Bertes im geschäftlichen Bettbewerb.

Benn wir biefe brei Befenheiten des Titels erfaßt haben, ift die Lojung der jo schwierig erscheinenden Rechtsfrage leicht.

Da der Titel noch nicht identisch mit dem Wert, sondern nur bessen Rame ift, so ift er für den ihn benutenden Nachdruder meniger als ein beliebiger Abschnitt aus bem Bert; benn er bat ja nur Bebeutung in Berbindung mit dem Bert. Andrerjeits ift er wettbewerblich mehr als ein beliebiger Teil aus bem Wert, weil er bas Wert tenngeichnet. Mithin fann urheberrechtlich im Rampfe gegen Nachdrud und anderweitige Benutung nur feine Berwendung gufammen mit fonftigen Teilen aus dem Wert in Betracht tommen, also die Biederverwendung bes Titels unter Singunahme ber inneren Gestaltung des Wertes, von Motiven aus dem Wert und dergleichen - es fei benn, daß es fich nicht um eine neue eigentumliche Schöpfung, wie 3. B. bei der Parodie eines Werfes, handelt. Der Titel ift mithin für die Nachdruderfrage durchaus nicht gleichzustellen mit einem beliebigen anderen Teil (etwa einem Sage) aus einem Wert; er ift sowohl mehr als ein solcher Teil (wettbewerbsrechtlich) wie ander, brauchen aber die Grenze keineswegs zu verwischen. Der auch weniger als ein folder Teil (urheberrechtlich), eben wegen bes Mangels feiner Gelbständigfeit - benn ein Titel ohne ein was fur die Praris wichtig ift.

dazugehöriges Wert bejagt gar nichts. Urheberrechtlich fann niemand Beschlag legen auf einen Titel, wenn biefer nicht ein Teil eines geschützten Wertes ift, und felbst das Wettbewerbsgeset verlangt für den Schut, daß man fich der Bezeichnung tatfachlich bedient. Das hie und da beliebt gewordene Samftern von Filmtiteln, zu benen man fpater einen Film ichreiben laffen will, hat teine urheberrechtliche und wohl auch feine sonstige rechtliche Bedeutung, sondern ift ein Migbrauch, den das Recht feinen Anlag hat gutzuheißen.

Ein Sat, ein Abschnitt, ein Titel darf unter Umftanben übernommen werden - nicht die außere Tatsache, die innere ist maßgebend. Das Unterscheidungsmerkmal kommt von dort her, wo die Berwendung zu eigentumlicher Neuschöpfung und Bearbeitung (§ 13 UG.) beginnt und wo etwa wirklicher Nachdruck des Werkes (oder von Teilen aus ihm) geschieht. Das Kriterium des Nachdruds ist im wesentlichen ein subjektives: der Nachdruder ift ein anderer als der Bitierer, als der Entlehner zu eigenen neuen Fortschritten. Der eine ift ein Parafit, der andere ist ein Fortschreitender. Das alles gilt mit den gleichen Grundgedanten für den Titel eines Werfes, nur daß hier um fo deutlicher - und doppelt geschütt - ber Konfurrenzgedante auftritt, lediglich aus der besonderen kennzeichnenden Art des Titels. Der in dem Urheberschutz an sich schon gelegene Wettbewerbsgedante erhalt für den Titelichut eine erhöhte Sicherung durch den § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die ganze Kontroverse — ob Urheberrecht oder Wettbewerbsrecht -, die die juristischen Gemüter start beschäftigt hat, ist fünstlich aufgebauscht worden. Nicht aut-aut, sondern et-et beißt es auch hier: beide Schut-Arten, aber je nach den Umftanden des Falles, und beide in gang flarer Abgrenzung voneinander. Der Titel einer Drudschrift genießt eben außer seinem — von dem Tatbestand des Nachdruds abhängigen — Urheberrechtsschut, der nur bei der Berwendung des Titels zugleich mit Teilen des Werkes gegeben ift, einen Wettbewerbsschut, der zumeist viel leichter nugbar ift; denn der Titel wird, was urheberrechtlich nicht der Fall ift, bier durch diesen Bettbewerbsichut bis gu einem gewiffen Grabe verfelbständigt! Es genügt zu seiner wettbewerblich schutsfähigen Form, daß er einen wirtschaftlichen Wert nur bezeichnet, während er für den Urheberschutz einen solchen wirtschaftlichen Wert auch wirklich darftellen muß (und dies logischerweise nur in Berbindung mit Teilen bes Wertes tun fann). Daraus erflärt es fich auch, warum der Urheberrechtsschutz die eigene Schöpfung in dem Titel jur Boraussetzung hat, das Gedantliche alfo, mahrend der Wettbewerbsschutz nur eine »besondere Bezeichnung« fordert, ohne Rücksicht darauf, woher diese entlehnt ist, sondern nur in dem Sinne, daß eine eigenartige Unterscheidungstraft vorliegt. Wettbewerbsschut fcutt ben Namen, aber nicht die Ware, Urheberschut schützt den Titel und die Bare, ja aus dem Schutz der Bare heraus!

Die so aneinandergrenzenden Rechtsgebiete ergangen ein-Schut ift ein verschiedenartiger, unter Umftanden ein boppelter,